

Aktenzeichen: 4 AZN 648/85

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Beschluß vom 27. Juni 1986

- 4 AZN 648/85 -

I. Arbeitsgericht

Augsburg

Urteil vom 14. April 1983

- 3 Ca 1044/80 -

II. Landesarbeitsgericht

München

Urteil vom 17. Oktober 1985

- 7 Sa 781/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung - Sachbearbeiter für Angestelltenvergütung

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72 a Divergenz; BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. V b; ZPO § 256 (Sachbearbeiter für Angestelltenvergütungen bei Polizeipräsidium)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Eingruppierung eines Sachbearbeiters für Angestelltenvergütungen beim bayerischen Polizeipräsidium



4 AZN 648/85

7 Sa 781/83 München

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am
27. Juni 1986 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts
München vom 17. Oktober 1985 - 7 Sa 781/83 - wird
auf Kosten des Klägers als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger steht seit dem Jahre 1961 bei der Bayerischen Landespolizei als Angestellter in den Diensten des Beklagten. Er wird im Sachgebiet P 4 (Besoldung) als Sachbearbeiter für Angestelltenvergütungen im Polizeipräsidium Schwaben verwendet. Die Parteien haben einzelvertraglich die Geltung des BAT und der diesen ändernden und ergänzenden Tarifverträge vereinbart. Während er vorher nach der VergGr. V c BAT vergütet wurde, bezieht der Kläger seit dem 1. November 1981 nach Teilnahme am Bewährungsaufstieg Vergütung nach VergGr. V b BAT (Fallgruppe 1 c).

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn ab 1. Mai 1979 Vergütung nach VergGr. V b BAT zu zahlen. Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Das Arbeitsgericht hat nach dem Klagebegehren erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen und die Revision nicht zugelassen.

Hiergegen richtet sich die vom Kläger eingelegte, ausschließlich auf Divergenz gestützte Nichtzulassungsbeschwerde. Der Beklagte beantragt die Verwerfung bzw. Zurückweisung des Rechtsbehelfs.

Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig.

Eine rechtserhebliche Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG setzt voraus, daß die angefochtene Entscheidung einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der seinerseits von einem abstrakten Rechtssatz des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen in der Gesetzesnorm genannten Gerichts abweicht, woraus zugleich folgt, daß eine lediglich fehlerhafte oder den Grundsätzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht entsprechende Rechtsanwendung eine Divergenz nicht zu begründen vermag (vgl. den Beschluß des Fünften Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979 mit weiteren Nachweisen).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Diese Erfordernisse einer rechtserheblichen Divergenz hat der Kläger nicht dargelegt. Im einzelnen führt der Kläger aus, während in dem angefochtenen Urteil die 7. Kammer des Landesarbeitsgerichts München den abstrakten Rechtssatz aufgestellt habe, eine Eingruppierungsfeststellungsklage werde von dem Zeitpunkt an unzulässig, von dem an der betreffende Angestellte wie vorliegend der Kläger ab 1. November 1981 - die begehrte Vergütung aus welchem Rechtsgrund auch immer erhalte, habe demgegenüber in dem vom Kläger angezogenen Urteil vom 24. April 1985 (8 Sa 782/83) die 8. Kammer desselben Gerichts den davon abweichenden abstrakten Rechtssatz aufgestellt, durch die faktische Gewährung der begehrten Vergütung entfalle das Feststellungsinteresse nach § 256 Abs. 1 ZPO nicht. Dabei übersieht der Kläger bereits, daß beide Urteile des Landesarbeitsgerichts München zu dieser prozeßrechtlichen Frage keine abstrakten Rechtssätze aufgestellt haben. Die 8. Kammer des Landesarbeitsgerichts München hat diese Frage sogar in dem angezogenen Urteil nicht einmal angesprochen. Auch sie bringt im Übrigen zumindest andeutungsweise an einer Stelle ihrer Entscheidungsgründe in anderem Zusammenhang zum Ausdruck, daß die Eingruppierungsfeststellungsklage bei faktischer Gewährung der mit ihr begehrten Vergütung unzulässig werden könnte. Im Übrigen gibt es zu der vom Kläger zur Erörterung gestellten Rechtsfrage eine gefestigte Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. BAG 34, 57, 62 = AP Nr. 14 zu § 23 a BAT mit weiteren Nachweisen). Aus den Gründen des § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG wäre daher ohnehin nur eine Divergenz zu einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde geeignet.

Weiter führt der Kläger zur Begründung seiner Beschwerde aus, in dem angefochtenen Urteil werde im Sinne eines abstrakten Rechtssatzes ausgeführt, es brauche nicht geprüft zu werden, ob der Kläger die Erfordernisse der Fallgruppe 1 c der VergGr. V b BAT erfülle, weil er sich darauf nicht berufen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

habe und es an entsprechendem Sachvortrag fehle, während die 8. Kammer des Landesarbeitsgerichts München in dem angezogenen Urteil den gegenteiligen abstrakten Rechtssatz aufgestellt habe, bei derselben Fallgestaltung seien diese tariflichen Merkmale erfüllt. Auch hier fehlt es an der Darlegung divergierender abstrakter Rechtssätze in beiden berufsgerichtlichen Urteilen. Vielmehr nimmt hierzu das angefochtene Urteil lediglich eine allgemeine Schlüssigkeitsprüfung vor, bei der es zu dem Ergebnis gelangt, die Erfüllung der Merkmale der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 c scheitere beim Kläger an fehlendem Sachvortrag. Irgendwelche abstrakten Rechtsausführungen werden dazu nicht gemacht. Sie fehlen aber auch im angezogenen Urteil, das lediglich aufgrund einer fallbezogen-konkreten Subsumtion annimmt, die entsprechenden tariflichen Voraussetzungen seien erfüllt.

Damit wehrt sich der Kläger mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde in Wahrheit dagegen, daß bei gleichgelagertem Sachverhalt zwei Kammern desselben Landesarbeitsgerichts materiell unterschiedlich entschieden haben. Allein deswegen ist jedoch nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 72, 72 a ArbGG die Nichtzulassungsbeschwerde nicht zulässig. Im übrigen sind derartige unterschiedliche Entscheidungen angesichts der zahlreichen in der Vergütungsordnung zum BAT von den Tarifvertragsparteien verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe unvermeidlich; sie werden auch von den Tarifvertragsparteien in Kauf genommen (vgl. das Urteil des Senats vom 29. Januar 1986 - 4 AZR 465/84 -, zur Veröffentlichung vorgesehen).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Freitag

Dr. Feller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)